



**SATZUNG DES
GEMEINDEVERWALTUNGSVERBANDES
ULSTERTAL**

SATZUNG DES "GEMEINDEVERWALTUNGSVERBANDES ULSTERTAL"

Die Gemeinde Ehrenberg (Rhön), die Marktgemeinde Hilders und die Stadt Tann (Rhön) vereinbaren mit dieser Verbandssatzung die Gründung eines Gemeindeverwaltungsverbandes aufgrund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. Teil I Nr. 32 Seite 307) in der jeweils gültigen Fassung.

Grundlage sind weiterhin die Beschlüsse der kommunalen Gremien

Gemeindevertretung Ehrenberg (Rhön) vom 10.04.2019

Gemeindevertretung Hilders vom 09.04.2019

Stadtverordnetenversammlung Tann (Rhön) vom 29.03.2019

PRÄAMBEL

Um kommunale Leistungen auch in Zukunft zweckmäßig und wirtschaftlich erbringen zu können, insbesondere den Service für die Einwohner der beteiligten Kommunen dauerhaft sicherzustellen, bündeln die Gemeinde Ehrenberg (Rhön), die Marktgemeinde Hilders und die Stadt Tann (Rhön) Teile ihrer Verwaltungskompetenz in einem gemeinsamen Gemeindeverwaltungsverband.

Der Gemeindeverwaltungsverband soll bei seiner Arbeit die Identifikation der Einwohnerschaft mit ihren Orts- beziehungsweise Stadtteilen und das ehrenamtliche Engagement fördern. Dies gilt auch für Beteiligungs- und Mitwirkungsangebote z. B. in Ortsbeiräten oder über Vereine sowie kirchliche oder freigemeinnützige Organisationen.

I. MITGLIEDER, AUFGABEN

§ 1 Mitglieder, Name, Sitz

1) Die Gemeinde Ehrenberg (Rhön), die Marktgemeinde Hilders und die Stadt Tann (Rhön) bilden einen Gemeindeverwaltungsverband im Sinne der §§ 30ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307) in der jeweils gültigen Fassung. Dem Gemeindeverwaltungsverband können weitere Kommunen beitreten.

2) Der Gemeindeverwaltungsverband führt den Namen „Gemeindeverwaltungsverband Ulstertal“. Sitz gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 KGG i. V. m. § 30 Abs. 2 KGG ist die Marktgemeinde Hilders, Kirchstraße 2 - 6, 36115 Hilders. Weitere Verwaltungsstandorte sind die Gemeinde Ehrenberg, Rhönstraße 26, 36115 Ehrenberg (Rhön) und die Stadt Tann, Marktplatz 9, 36142 Tann (Rhön). Die Aufgabendurchführung gem. § 3 erfolgt an diesen Verwaltungsstandorten.

3) Der Gemeindeverwaltungsverband umfasst das Gebiet der in Abs. 1 genannten Kommunen.

§ 2 Rechtsform

Der Gemeindeverwaltungsverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

§ 3 Aufgaben

1) Die Verbandsmitglieder übertragen dem Gemeindeverwaltungsverband im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften die verwaltungsmäßige Erledigung ihnen obliegender Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Verbandsmitglieder stimmen darin überein, dass sich die Aufgabenübertragung lediglich auf die Aufgabendurchführung (verwaltungsmäßiger Vollzug) erstreckt und dass eine Zuständigkeitsverlagerung im Sinne einer Aufgabendelegation damit nicht verbunden ist.

2) Zu den übertragenen Geschäften der laufenden Verwaltung gehören die Aufgabenbereiche:

- Haushalts- und Kassenwesen,
- Personalwesen und
- Informations- und Kommunikationstechnologie.

3) Der Gemeindeverwaltungsverband kann im Rahmen der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben interkommunale Zusammenarbeit mit einzelnen Verbandsmitgliedern oder anderen Gebietskörperschaften vereinbaren.

4) Dem Gemeindeverwaltungsverband können nach Zustimmung der jeweiligen Vertretungskörperschaften durch Satzungsänderung weitere Aufgaben übertragen werden.

II. VERFASSUNG UND VERWALTUNG

§ 4 Organe des Gemeindeverwaltungsverbandes

Organe des Gemeindeverwaltungsverbandes sind

1. die Verbandsversammlung (§§ 5-8)
2. der Verbandsvorstand (§§ 9-13)

§ 5 Verbandsversammlung, Zusammensetzung, Stimmrecht

1) Die Verbandsversammlung besteht aus 13 Vertreterinnen beziehungsweise Vertretern der Verbandsmitglieder, die im Falle ihrer Verhinderung von persönlichen Stellvertretungen vertreten werden. Die Zahl der Vertreterinnen beziehungsweise Vertretern der Mitglieder in der Verbandsversammlung und die Stimmenverteilung werden wie folgt festgelegt:

Gemeinde Ehrenberg (Rhön) 3,
Marktgemeinde Hilders 5 und
Stadt Tann (Rhön) 5

2) Die Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter und die Stellvertretungen eines Verbandsmitglieds werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder aus ihrer Mitte für die Dauer von deren Wahlzeit gewählt. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neugewählten Vertreter weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Entsendung des Mitglieds wegfallen.

3) Bedienstete des Verbandes oder eines Verbandsmitgliedes dürfen nicht als Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter in der Verbandsversammlung sein oder diese vertreten.

4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Gemeindeverwaltungsverbandes. Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Gemeindeverwaltungsverbandes und die ihr durch das KGG und die Satzung des Gemeindeverwaltungsverbandes zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere zuständig für:

1. die Wahl des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des/der stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung,
2. die Änderungen und Ergänzungen der Verbandssatzung, insbesondere die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern, die Änderung der Verbandsaufgaben,

3. den Erlass, die Änderung, Ergänzung und Aufhebung dieser Satzung und sonstiger den Gemeindeverwaltungsverband betreffender Rechtsnormen,
4. die Festlegung von Grundsätzen, nach denen die Aufgaben des Gemeindeverwaltungsverbandes nach § 3 wahrgenommen werden sollen,
5. den Erlass der Haushaltssatzung, ihrer Nachträge und die Festsetzung des Investitionsprogramms des Verbandes einschließlich des Stellenplans,
6. die Festsetzung der Verbandsumlage,
7. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen des Verbandes nach § 51 Nr. 5, 8, 9 und 18 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO),
8. die Überwachung der Ausführung der Beschlüsse,
9. Vereinbarungen zur interkommunalen Zusammenarbeit gem. § 3 Abs. 3,
10. die Auflösung des Verbandes.

§ 7 Vorsitz und Einberufung der Verbandsversammlung

- 1) Zu ihrer ersten Sitzung nach Gründung des Gemeindeverwaltungsverbandes lädt die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister der Kommune ein, in der der Verband seinen Sitz hat. Sie oder er leitet die Sitzung bis zur Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.
- 2) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach Bildung des Gemeindeverwaltungsverbandes aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit (§ 5 Abs. 2) eine Vorsitzende beziehungsweise einen Vorsitzenden und 2 Stellvertretungen. Die Vertretungsreihenfolge wird von der Verbandsversammlung festgelegt.
- 3) Zur konstituierenden Sitzung nach Ablauf einer Wahlzeit lädt die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende des Verbandsvorstandes ein und leitet diese bis zur Neuwahl der Vorsitzenden beziehungsweise des Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Abs. 2 gilt entsprechend.

4) Die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall die Stellvertretung (in der Reihenfolge der Vertretung) leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung so oft ein, wie es der Geschäftsgang erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 10 Tage liegen. In eiligen Fällen kann unter ausdrücklichem Hinweis auf die Eilbedürftigkeit die Ladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied, mindestens 4 Mitglieder der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangen.

5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen

§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung Verbandsversammlung

1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist, mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind und jedes Verbandsmitglied durch mindestens eine Vertreterin beziehungsweise einen Vertreter oder der Stellevertretung vertreten ist. Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest; die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Das antragstellende Mitglied zählt zu den Anwesenden.

2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und tritt die Verbandsversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

3) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nicht anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Geheime Abstimmung ist unzulässig. Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Verbandsversammlung. Bei Wahlen, die nach Stimmenmehrheit vorzunehmen sind, kann, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden. Besteht bei mehr als der Hälfte der Vertreter ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig.

4) Beschlüsse, die die Änderung der Verbandssatzung betreffen sowie die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder, das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung. Lehnt die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen einer Mitgliedskommune den Beschluss ab, so kommt dieser nicht zustande.

§ 9 Vorstand des Gemeindeverwaltungsverbandes, Zusammensetzung, Stimmrecht

- 1) Der Vorstand des Gemeindeverwaltungsverbandes besteht aus den Bürgermeisterinnen beziehungsweise Bürgermeistern der Verbandsmitglieder. Die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister wird im Verhinderungsfall von der allgemeinen Vertretung im Amt vertreten.
- 2) Der Vorsitz wechselt jährlich zwischen den Bürgermeisterinnen beziehungsweise Bürgermeistern der Verbandsmitglieder. Die Reihenfolge wird im Vorstand festgelegt. Die künftige Vorsitzende beziehungsweise der künftige Vorsitzende soll im Jahr vor der Übernahme des Vorsitzes die Funktion der Stellvertretung ausüben.
- 3) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- 4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand entscheidet über die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Gemeindeverwaltungsverbandes, soweit sie nicht nach dem KGG oder der Satzung der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Er ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung, ihrer Nachträge und des Entwurfs des Investitionsprogramms,
 - b. Aufstellung des Jahresabschlusses und Vorlage an die Verbandsversammlung nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt,
 - c. Einstellung, Beförderung und Entlassung der Bediensteten/Auszubildenden des Gemeindeverwaltungsverbandes gem. des jeweils gültigen Stellenplans sowie Erlass einer Dienstordnung,
 - d. Vorbereitung der Änderung, Ergänzung und Aufhebung dieser Satzung und sonstiger Rechtsnormen des Verbandes,
 - e. Berichterstattung über die Tätigkeit des Verbandes an die Verbandsmitglieder und Nachweis der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenwahrnehmung mindestens nach dem ersten und dritten Quartal.
 - f. Erteilung von Auskünften an die Verbandsmitglieder, die diese zur Erstellung eines zusammengefassten Jahresabschlusses (§ 112 HGO) oder eines Beteiligungsberichtes (§ 123 a HGO) anfordern.
- 2) Dem Vorstand können von der Verbandsversammlung durch Beschluss die Erledigung weiterer Aufgaben dauernd oder im Einzelfall übertragen werden, soweit nicht die Verbandsversammlung gemäß § 6 dieser Satzung ausschließlich zuständig ist.
- 3) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus.

§ 11 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung Vorstand

- 1) Die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall die Stellvertretung leitet die Sitzung des Vorstandes und beruft diese schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung so oft ein, wie es die Verwaltungsgeschäfte erfordern. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. Die Ladungsfrist kann, wenn Eilbedürftigkeit vorliegt, abgekürzt werden; die Ladung muss aber spätestens am Tage vor der Sitzung zugegangen sein. Der Vorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Mitglied unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes/der Verhandlungsgegenstände verlangt.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und drei Vorstandsmitglieder beziehungsweise deren Vertretungen anwesend sind. Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder des Verbandsvorstandes ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 3) Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes.
- 4) In einfachen Angelegenheiten können die Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn niemand widerspricht. Dies gilt nicht für Personalangelegenheiten.
- 5) Der Vorstand tagt nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann Bedienstete des Verbandes oder mit Verbandsaufgaben betraute Bedienstete der Verbandsmitglieder zu den Sitzungen beiziehen.

§ 12 Regelung der Zuständigkeiten im Vorstand

- 1) Die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall die Stellvertretung bereitet die Beschlüsse des Verbandsvorstandes vor und führt sie aus, soweit keine andere Regelung getroffen wird.
- 2) Soweit nicht wegen der Bedeutung der Sache der Vorstand im Ganzen zu entscheiden hat, erledigt die Vorsitzende oder der Vorsitzende selbstständig die laufenden Verwaltungsangelegenheiten.

§ 13 Außenvertretung

- 1) Der Vorstand vertritt den Gemeindeverwaltungsverband. Erklärungen des Verbandes werden in seinem Namen durch die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden oder die Stellvertretung abgegeben.
- 2) Erklärungen, durch die der Gemeindeverwaltungsverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Vorsitzenden beziehungsweise dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung sowie von einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet sind.
- 3) Absatz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Gemeindeverwaltungsverband von nicht erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in der Form nach Satz 1 und 2 erteilt ist.

§ 14 Dienstkräfte des Gemeindeverwaltungsverbandes, Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

- 1) Der Gemeindeverwaltungsverband führt seine Aufgaben mit seinen Bediensteten und Verwaltungseinrichtungen durch. Er kann seine Aufgaben auch mit Bediensteten der Verbandsmitglieder wahrnehmen und im Rahmen seiner Aufgabendurchführung auch die Verwaltungseinrichtungen der Verbandsmitglieder nutzen.
- 2) Im Rahmen seiner Organisationshoheit kann der Gemeindeverwaltungsverband auch ein Verbandsmitglied, eine andere öffentlich-rechtliche Organisation oder, soweit gesetzlich zulässig, auch private Dritte mit der Erfüllung von Gemeindeverwaltungsverbandsaufgaben betrauen oder beauftragen.
- 3) Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden vom Fachdienst Revision des Landkreises Fulda wahrgenommen.

§ 15 Niederschriften

- 1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Versammlung und des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen.
- 2) Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Versammlung kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

3) Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden beziehungsweise dem Vorsitzenden oder der Stellevertretung und der Schriftführung des jeweiligen Organs zu unterzeichnen. Die Schriftführerin beziehungsweise der Schriftführer wird vom jeweiligen Organ gewählt.

III. VERBANDSWIRTSCHAFT, DECKUNG DES FINANZBEDARFS

§ 16 Gemeinschaftswirtschaft

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Gemeindeverwaltungsverbandes sind die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft (sechster Teil der Hessischen Gemeindeordnung) nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 KGG, die Gemeindehaushaltsverordnung und die Gemeindekassenverordnung in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 17 Finanzbedarf, Umlage

1) Der Gemeindeverwaltungsverband hat vorrangig alle betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten und die staatlichen Bezuschussungsprogramme sowie sonstige Zuschüsse und Zuwendungen auszuschöpfen. Die Verbandsgeschäfte sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu führen.

2) Soweit seine Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Gemeindeverwaltungsverband von den Verbandsmitgliedern jährlich

- a) eine Verwaltungs- und Betriebskostenumlage, die den nicht durch andere Erträge gedeckten Ressourcenbedarf im Ergebnishaushalt deckt und
- b) eine Investitions- und Kapitalumlage für die Deckung der nicht anderweitig gedeckten Investitions- und Finanzauszahlungen im Finanzhaushalt.

Die von den Verbandsmitgliedern zu zahlenden Umlagen werden im Verhältnis der Einwohnerzahl umgelegt, wobei die vom Hess. Statistischen Landesamt per 30. Juni festgestellten Einwohnerzahlen (Hauptwohnsitz) jeweils für das kommende Rechnungsjahr zugrunde gelegt werden.

3) Die von den Verbandsmitgliedern zu zahlenden vorläufigen Umlagen richten sich nach den Plandaten des Haushaltsjahres.

4) Leistungen, die nur für einzelne Verbandsmitglieder erbracht werden, dürfen nicht Gegenstand der Umlageberechnung nach Einwohnerschlüssel gemäß Abs. 2 sein. Für diese Aufgaben stellt der Gemeindeverwaltungsverband den Verbandsmitgliedern den tatsächlichen anteiligen Personal- und Sachaufwand für die Leistungserbringung in Rechnung.

Gleiches gilt für interkommunale Zusammenarbeit gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung.

Die im Rahmen der Jahresabschlüsse festgestellten Zahlungsmittelüberschüsse/ Zahlungsmittelfehlbeträge der Umlagen nach § 17 Abs. 2 sind bei der Festsetzung der Umlage nachfolgender Haushaltsjahre zu verrechnen.

- 5) Für neue Aufgaben gemäß § 3 Abs. 4 sind die Kostenbeteiligungen durch Satzungsänderung festzulegen.
- 6) Die Höhe der jährlichen Umlage wird in der Haushaltssatzung festgesetzt. Die festgesetzte Jahresumlage ist in gleichen monatlichen Raten zu entrichten, die jeweils zum 1. eines jeden Monats fällig sind.
- 7) Bestandteil der Umlage sind auch Kosten, die Verbandsmitglieder für die Inanspruchnahme ihres Personals oder die Nutzung ihrer Einrichtungen (§ 14 Abs. 1 und 2) erheben.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18 Öffentliche Bekanntmachung

- 1) Die Satzung des Gemeindeverwaltungsverbandes, ihre Ergänzung oder Änderung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden mit dem gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde in den Bekanntmachungsorganen der Verbandsmitglieder nach Maßgabe von deren Hauptsatzungen bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem das letzte die Bekanntmachung enthaltende Bekanntmachungsorgan erscheint.
- 2) Bekanntmachungsgegenstände, die sich für eine Veröffentlichung nach Abs. 1 nicht eignen oder für die Auslegung vorgeschrieben ist, wie beispielsweise Karten, Pläne und Zeichnungen sowie die damit verbundenen Erläuterungen, werden für die Dauer von zwei Wochen in den Gemeindeverwaltungen der Verbandsmitglieder öffentlich ausgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Auslegung erfolgt während der Öffnungszeiten in dem Verwaltungsgebäude jedes Verbandsmitgliedes.
- 3) Vor Beginn der Auslegung sind Gegenstand, Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sowie für den Auslegungsgegenstand erteilte Genehmigungen nach Abs. 1 so bekannt zu machen, dass die Bekanntmachung vor Beginn der Auslegung abgeschlossen ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- 4) Die Bürgermeister der Verbandsmitglieder sind ermächtigt, die Verbandssatzung mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde für den Gemeindeverwaltungsverband öffentlich bekannt zu machen.

§ 19 Verhalten der Verbandsmitglieder

- 1) Die Verbandsmitglieder vereinbaren und verpflichten sich, jegliche Einwirkung zu unterlassen, die dem Verbandszweck zuwiderläuft oder zuwiderlaufen kann.
- 2) Die Verbandsmitglieder verstehen sich untereinander als vorrangige Kooperationspartner auch für künftige Formen und Inhalte interkommunaler Zusammenarbeit. Gleiches gilt für den Gemeindeverwaltungsverband. Sie werden sich daher unverzüglich wechselseitig über etwaige Kooperationsabsichten mit Dritten außerhalb des Verbands informieren.

3) Über die gemeinsame Aufgabenerfüllung im Verband hinaus streben die Verbandsmitglieder eine vertrauensvolle Zusammenarbeit in allen Bereichen der strategischen Entwicklung, insbesondere der Raum- und Verkehrsplanung, der Wirtschaftsförderung und dem Tourismus, an.

§ 20 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds setzt den Beschluss der Versammlung des Gemeindeverwaltungsverbands mit einer Mehrheit von 2/3 aller satzungsmäßigen Stimmen voraus.

2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann jedes Verbandsmitglied aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. Die Kündigung ist gegenüber dem Verbandsvorstand schriftlich 6 Monate zum Ende eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief zu erklären.

4) Durch eine Kündigung entstehende Kosten trägt das kündigende Verbandsmitglied.

§ 21 Auflösung des Gemeindeverwaltungsverbandes

Im Falle der Auflösung des Gemeindeverwaltungsverbandes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Gemeindeverwaltungsverbandes nach dem Verhältnis der auf die Verbandsmitglieder vor der Auflösung entfallenden Investitions- und Kapitalumlage auf diese verteilt. Eventuell verbleibende Verbindlichkeiten gehen im selben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder über. Die Abwicklung wird durch den Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung durchgeführt.

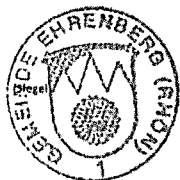
§ 22 Anwendung von Gesetzen

Auf den Gemeindeverwaltungsverband finden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung ergänzend Anwendung, soweit nicht das KGG oder die Verbandssatzung etwas anderes bestimmen.

§ 23 Entstehen des Gemeindeverwaltungsverbandes, Beginn der Verbandstätigkeit

- 1) Der Gemeindeverwaltungsverband entsteht mit Ablauf des Tages, an dem das letzte die Bekanntmachung der Verbandssatzung samt Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde beinhaltende Bekanntmachungsorgan erschienen ist.
- 2) Sollte der Gemeindeverwaltungsverband zum Zeitpunkt seines Entstehens noch nicht arbeitsfähig sein, verbleibt es bis zum Zeitpunkt der Herstellung der Arbeitsfähigkeit bei der Handlungsbefugnis der Verbandsmitglieder. In diesem Fall stellt der Verbandsvorstand die Arbeitsfähigkeit des Verbandes fest und teilt den Verbandsmitgliedern schriftlich den Zeitpunkt des Beginns der Aufgabenwahrnehmung durch den Verband mit. Die Arbeitsfähigkeit kann auch jeweils für einzelne Aufgabenbereiche festgestellt werden.

Ehrenberg, den 06.06.19



A handwritten signature in black ink, appearing to be "T. Schreiner".

Thomas Schreiner, Bgm.

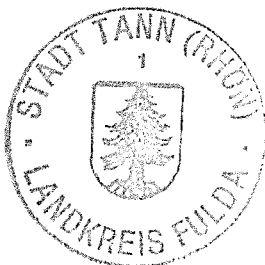
Hilders, den 06.06.19



A handwritten signature in black ink, appearing to be "H. Blum".

Hubert Blum, Bgm.

Tann (Rhön), den 06.06.19



A handwritten signature in black ink, appearing to be "M. Danner".

Mario Danner, Bgm.

(Siegel)

